



# Wichtige Aenderungen der gegenwärtig giltigen Posttarife.

(Giltig ab 1. Oktober 1916.)

## I. Gewöhnliche Briefpostsendungen ohne Wertangabe.

### A. Frankierte Aufgabe.

(Gilt auch für den Verkehr mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland.)

- 1.) Briefe:
  - a) für einen Brief bis 20 g . . . . . 15 h
  - b) für je weitere 20 g . . . . . 5 „
- 2.) Postkarten (einfache Karten):
  - a) für eine von der Postverwaltung ausgegebene Postkarte mit eingedruckten Postwertzeichen . . . . . 8 „
  - b) sonst (Postkarten ohne amtlich eingedruckte Postwertzeichen) . . . . . 10 „
- 3.) Drucksachen:
  - a) für nichtteilige für je 50 g . . . . . 3 „
  - b) für die eilige Beförderung ohne Unterschied des Gewichtes ein Zuschlag von 2 „

Die Zuschlaggebühr muß mittels der besonders dafür ausgegebenen Eilmärke entrichtet werden. Solche sind aufgelegt zu 2 h und 5 h. Die Eilmarken zu 5 h dienen zur Entrichtung der gewöhnlichen Gebühr und des Zuschlages für Drucksachensendungen bis zu 50 Gramm. Zur Entrichtung anderer Gebühren sind die Eilmarken nicht geeignet.
- 4.) Geschäftspapiere:
  - a) für je 50 g . . . . . 5 „
  - b) wenigstens über . . . . . 25 „
- 5.) Warenproben:
  - a) für je 50 g . . . . . 5 „
  - b) wenigstens über . . . . . 10 „
- 6.) Mischsendungen (aus Drucksachen, Geschäftspapieren oder Warenproben zusammengesetzte Sendungen):
  - a) für je 50 g . . . . . 5 „
  - b) jedoch wenigstens 10 h, wenn die Sendung aus Drucksachen und Warenproben besteht, und wenigstens 25 h wenn sie auch Geschäftspapiere enthält.

### B. Teilweise Frankierung; unfrankierte Aufgabe.

(Gilt auch für den Verkehr mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland.)

- 1.) Eilige Drucksachen müssen vollständig frankiert aufgegeben werden, widrigenfalls sie keinen Anspruch auf die eilige Beförderung haben.
- 2.) Nichtteilige Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen müssen wenigstens teilweise frankiert aufgegeben werden.
- 3.) Briefe und Postkarten können auch ganz unfrankiert aufgegeben werden. Unfrankierte oder teilweise frankierte Briefpostsendungen werden mit dem doppelten des an der Gebühr für die vollfrankierte Sendung fehlenden Betrages belastet; ist dieser doppelte Betrag nicht durch 5 teilbar, so wird er auf die nächst höhere durch 5 teilbare Zahl aufgerundet.

## II. Pakete.

### A. Frankierte Aufgabe.

- 1.) Pakete ohne Wertangabe, für solche ist die Gewichtsgebühr zu entrichten.

a) Gewöhnliche Gewichtsgebühr:	
im inländischen Verkehre	
bis 1 kg . . . . .	60 h
„ 5 „ . . . . .	80 „
„ 10 „ . . . . .	200 „
„ 15 „ . . . . .	300 „
„ 20 „ . . . . .	400 „
im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina	
bis 5 kg . . . . .	80 h
„ 10 „ . . . . .	200 „
„ 15 „ . . . . .	300 „
„ 20 „ . . . . .	400 „

- b) Ermäßigte Gewichtsgebühr:
  - Im Verkehre zwischen Orten mit einer Einwohnerzahl von mehr als 30.000 (Hauptorte) und den im begünstigten Umkreise um sie gelegenen Orten (Außenorte) wird die Gewichtsgebühr für Pakete bis 5 Kilogramm auf 60 h ermäßigt.

Der Halbmesser des begünstigten Umkreises beträgt:

- a) für Hauptorte mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000 . . . . . 30 km
- b) für die übrigen Hauptorte . . . . . 25 „

Die ermäßigte Gebühr gilt bei den Hauptorten auch für den Verkehr im Postorte, zwischen diesem und dem Außenbezirke und im Außenbezirke des Hauptortes. Für den Verkehr der Außenorte eines Hauptortes untereinander gilt sie nicht.

Die in Betracht kommenden Orte werden von der Postverwaltung besonders kundgemacht.

- c) Erhöhte Gewichtsgebühr:
  - Für ein sperriges Paket erhöht sich die Gewichtsgebühr immer um die Hälfte.

- 2.) Pakete mit Wertangabe:
  - Für solche wird außer der Gewichtsgebühr wie ad 1 die Wertgebühr eingehoben. Diese beträgt für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon:
    - im inländischen Verkehre . . . . . 5 h
    - wenigstens über . . . . . 10 „
    - im Verkehre mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland 10 h

### B. Unfrankierte Aufgabe.

Im inländischen Verkehre dürfen Pakete auch unfrankiert aufgegeben werden, soweit dies nicht für besondere Gruppen ausgeschlossen ist; ein unfrankiertes Paket wird mit der Gebühr wie für ein gleichartiges frankiertes Paket und mit einem Zuschlage von 20 h belastet.

Im Verkehre nach Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland ist die unfrankierte Aufgabe nicht zuzulassen.

## III. Wertbriefe.

- 1.) Verschllossen aufzugebene Wertbriefe:
  - Für solche ist zu entrichten:
    - a) die Gebühr wie für einen eingeschriebenen Brief von gleichem Gewichte und
    - b) die Wertgebühr (für je 300 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon):
      - im inländischen Verkehre . . . . . 5 h
      - im Verkehre mit Ungarn, Bosnien-Herzegowina und Deutschland 10 „
  - Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt wenigstens 60 h.
- 2.) Offen aufzugebene Wertbriefe (nur im inländischen Verkehre und für nichtamtliche Wertbriefe):
  - Für solche ist zu entrichten:
    - a) die Gebühr wie für einen verschlossen aufgegebenen Wertbrief (wie ad 1) und
    - b) zur Wertgebühr ein Zuschlag im Betrage von 10 h für je 1200 K des angegebenen Wertes oder den angefangenen Teil davon.
  - Sowohl verschlossene wie offene Wertbriefe müssen frankiert aufgegeben werden.

## IV. Postanweisungen.

- 1.) Gewöhnliche Postanweisungen:
  - Für solche ist zu entrichten:
    - im inländischen Verkehre und im Verkehre mit Ungarn und Bosnien-Herzegowina:
      - a) die Grundgebühr von . . . . . 15 h
      - für jede Postanweisung und
      - b) die Wertgebühr von . . . . . 5 „
    - im Verkehre mit Deutschland:
      - die Wertgebühr von . . . . . 25 h
      - für je 50 K oder den angefangenen Teil davon.
- 2.) Telegraphische Postanweisungen:
  - Für solche wird eingehoben:
    - a) die Gebühr wie für gewöhnliche Postanweisungen (wie ad 1),
    - b) die Telegrammgebühr,
    - c) die Eilzustellung wie bei Briefsendungen (wenn die Post nicht postlagernd gestellt ist).
  - Alle Postanweisungen müssen frankiert aufgegeben werden.

## V. Nachnahme auf eingeschriebenen Briefsendungen Wertbriefen und Paketen.

- 1.) Gebühren bei der Aufgabe:
  - a) die Gebühr für die Sendung wie für eine gleichartige Sendung ohne Nachnahme (Nachnahmepakete dürfen nicht unfrankiert aufgegeben werden).
  - b) die Vorzeigebühr (die stets bei der Nachnahme zu entrichten ist) von . . . . . 5 h
- 2.) Gebühren im Falle der Einlösung:
  - Nachnahme:
  - Für die Übermittlung des eingezogenen Betrages wird die gewöhnliche Postanweisungsgebühr eingehoben. Sie wird vom eingezogenen Nachnahmebetrag abgezogen.

## VI. Nebengebühren bei der Abgabe.

- 1.) Bei gewöhnlicher Zustellung wird eingehoben:
  - a) für einen Wertbrief mit einer Wertangabe bis 1000 K . . . . . 10 h
  - über 1000 K erhöht sich diese Gebühr um 10 h für je 1000 K oder den angefangenen Teil davon;
  - b) für ein Paket ohne Wertangabe oder mit einer Wertangabe bis 1000 K . . . . . 2 h
  - bei einer Wertangabe von mehr als 1000 K erhöht sich diese Gebühr um 10 h für je 1000 K oder den angefangenen Teil davon;
  - c) für den Betrag zu einer Postanweisung oder einer Zahlungsanweisung bis 10 K . . . . . 10 h
  - über 10 K erhöht sich diese Gebühr um 10 h für je 1000 K oder den angefangenen Teil davon;
  - d) für die Ankündigung von Wertbriefen und Paketen durch Bezugsschein . . . . . 5 h
  - für jeden Brief oder jedes Paket.
- 2.) Für die Aufbewahrung und Bereithaltung d. Sendungen beim Abholungs-vorbehalte:
  - a) erstreckt sich der Vorbehalt auf gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen und auf Wertbriefe oder nur auf eine oder zwei Gruppen davon, die Brieffachgebühr, und zwar wenn kein Schließfach besteht monatl. 2 K für ein gewöhnliches Schließfach . . . . . 3 „ für ein größeres Schließfach . . . . . 5 „
  - b) erstreckt sich der Vorbehalt auf Post- und Zahlungsanweisungen oder nur auf eine Gruppe davon, die Geldfachgebühr, und zwar . . . . . monatl. 5 K
  - c) erstreckt sich der Vorbehalt auf Pakete:
    - a) die Postfachgebühr von . . . . . monatl. 5 K
    - b) die Stückgebühr von . . . . . 5 h
  - und zwar in den Orten, wo die Pakete ohne Rücksicht auf ihr Gewicht zugestellt werden, für jedes Paket, in den anderen Orten nur für jene Pakete, die ohne Vorbehalt zuzustellen sind.

Empfänger im Landbriefträgerbezirke oder Postabgabebereiche, die sich die Abholung der Pakete vorbehalten, haben weder die Paketfachgebühr, noch Stückgebühren zu entrichten.

Zu a)–c). Die Fachgebühren sind im vorhinein, die Stückgebühren bei jedem Bezuge von Paketen zu entrichten.

## Anhang.

Nachstehend werden die wichtigsten mit 1. Oktober 1916 eintretenden Neuerungen in den Postvorschriften bekanntgegeben:

- 1.) Briefe sind auch im Gewichte von mehr als 250 g zugelassen. Briefe unterliegen in bezug auf das Gewicht nur mehr den Beschränkungen, die ihre postdienstliche Behandlung (Einschließung in Hülle, Briefstücke u. dgl.) bedingt. (Dies gilt auch für den Verkehr mit U. [Ungarn], B.H. [Bosnien-Herzegowina] u. D. [Deutschland]). Für portofreie Korrespondenzen bleibt die bisherige Gewichtsgrenze (2½ kg im Inlande und im Verkehre mit Bosnien-Herzegowina, 1 kg im Verkehre mit Ungarn) aufrecht.

Für Drucksachen beträgt das Höchstgewicht künftig 2 kg. (Gilt auch im Verkehre mit U., B.H. u. D.) Ob eine Drucksachensendung eilig (d. h. wie Briefe und Postkarten) befördert werden soll

wird von nun an vom Aufgeber durch willfällige Einrichtung des bezüglichen Zuschlages mittels der Eilmärke bestimmt werden. Bei Drucksachen in Rollenform ist die eilige Beförderung nicht zugelassen. (Gilt auch im Verkehre mit U., B. H. und nach D.) Nichteilige Drucksachen können nicht eingeschrieben werden. Die für Drucksachen festgesetzte Gewichtsgrenze von 2 kg gilt auch für portofreie und portopflichtige Drucksachen des amtlichen Verkehrs.

3.) Geschäftspapiere sind nunmehr im inländischen Verkehre, im Verkehre mit U., B. H. und D. unter den gleichen Bedingungen wie im Weltpostverkehre zugelassen.

4.) Für Warenproben beträgt das Höchstgewicht künftig 500 g (gilt auch im Verkehre mit B., B. H. und D.) im Verkehre mit U. bleibt es bei der gegenwärtigen Gewichtsgrenze von 500 g. Als Warenproben können auch kleine Mengen von Waren und kleine Gegenstände überhaupt versendet werden, selbst wenn sie einen Kauf- oder Handelswert haben. (Gilt auch im Verkehre mit U., B. H. und D.)

5.) Wertbriefe dürfen nur mehr in Briefumschlägen (nicht in Packpapier) verpackt werden. Bei den verschlossen aufgegebenen Wertbriefen ist künftig die Wertangabe mit der Einschränkung dem Belieben des Absenders abzulassen, daß der angegebene Wert den gemeinen Wert der Sendung nicht übersteigen soll. Nur bei Kurs haben Wertpapieren, die auf den Inhaber lauten, und bei anderen Wertpapieren und sonstigen Urkunden (Einlageaktien, Wechsel, Schuldscheine u. dgl.) bleiben die bisherigen Bestimmungen über die Wertangabe aufrecht.

Bei Wertpapieren genügt die Angabe des Wertes in Ziffern. Die offene Aufgabe von Wertbriefen ist nur gestattet, wenn sie inländische Banknoten im Werte von mehr als 1200 K enthalten. Offen dürfen Wertbriefe wie bisher nur von Privaten aufgegeben werden. (Diese Bestimmungen gelten auch im Verkehre mit U., B. H. und D.)

6.) Das Höchstgewicht für Pakete wird auf 20 kg herabgesetzt. Verschluss mit Siegel lack ist erforderlich bei Paketen mit Geld oder Wertpapieren; Verschluss mit Siegel lack oder Bleiplomben bei Paketen mit Wertangabe über 600 K oder solche, die ohne Rücksicht auf die Wertangabe Gold oder Silber, Gold- oder Silberwaren oder Geschmeide enthalten. (Auch im Verkehre mit U., B. H. und D.) Als sperrig gelten auch Pakete, die unter Druck leicht Schaden erleiden können, und bei einem Gewichte von höchstens 5 kg länger als 1 m und 5 cm sind und dabei eine Breite und Tiefe von zusammen 40 cm überschreiten.

Der Vermerk „auf eigene Gefahr“ bei mangelhafter äußerer Verpackung wird nicht mehr zugelassen. Solche Pakete sind dem Absender stets zurückzugeben. Die für Pakete überhaupt festgesetzte Gewichtsgrenze von 20 kg gilt auch für portofreie und portopflichtige Pakete des amtlichen, nicht aber jene des postdienstlichen Verkehrs.

7.) Bei Postnachnahmen tritt an Stelle der Provision die Vorzeigegebühr und die Postanweisungsgebühr. Für Postnachnahmen besteht der Frankozwang. Die Vorzeigegebühr ist durch Aufkleben entsprechender Briefmarken bei Briefsendungen auf deren Aufschriftseite, bei Paketen rechts auf der Vorderseite der Postbegleitadresse zu entrichten. (Auch im Verkehre mit U., B. H. und D.)

8.) Mit einem Postauftrage kann nur eine Forderungsurkunde versendet werden. Mehrere Zinnscheine, die zur gleichen Geltung von Wertpapieren gehören, sind jedoch als eine einzige Forderungsurkunde anzusehen. (Gilt auch im Verkehre mit U., B. H. Im Verkehre mit D. bleibt es wie bisher.) Postaufträge auf mehr als 1000 K sind nicht mehr zulässig.

9.) Als lagerungsfreie Tage sind festgesetzt: der Tag des Einlangens des Paketes beim Postamt, die unmittelbar folgenden zwei Tage, der Tag der Behebung des Paketes.

10.) Die Eilzustellung kann auch auf Verlangen des Adressaten stattfinden. Der Empfänger hat in diesem Falle die gleichen Gebühren wie der Absender bei der Aufgabe zu entrichten. Bei der Eilzustellung außerhals des Postortes wird der Hoteleten, den der Absender oder Empfänger zu zahlen hat, nicht mehr nach der Entfernung der Ablieferungsstelle vom Abgabepostamt berechnet, sondern mit dem Hauscheltz von 1 K 50 h festgesetzt.

11.) Bei der Annahmeverweigerung darf der Empfänger künftig nur mehr die Tatsache der Verweigerung der Annahme vermerken. Eine Begründung darf er nicht beifügen. Vermerke in Schriftzeichen, die dem Postbediensteten nicht bekannt sind, werden als unzulässig erklärt. Unzulässige Vermerke hat das Postamt unleserlich zu machen. Eine nachträgliche Annahmeverweigerung ist bei gewöhnlichen Briefsendungen nur mehr zulässig, wenn es sich um verschlossene handelt. Daher ist eine solche künftig, nicht wie gegenwärtig nur bei Postkarten, sondern auch bei Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben ausgeschlossen.

12.) Unbestellbar gemeldete Pakete dürfen vor dem Einlangen der Nachricht des Abgabepostamtes, die die Verfügung des Ab-

senders usw. enthält, nicht zurückgeschickt werden. Wenn die Nachricht nicht in einer angemessenen Frist nach Abfertigung der Unbestellbarkeitsmeldung (etwa binnen 14 Tagen) einlangt, so muß das Aufgabepostamt an die Erledigung orientiert werden.

13.) Nach- und Rückporto wird für Wertbriefe nicht mehr angedreht.

14.) Portopflichtige Gerichtsbriefe unterliegen künftig den gewöhnlichen Briefgebühren: der Empfänger hat daher zu zahlen: für einen Brief bis 20 Gramm . . . 15 h, für je weitere 20 Gramm um 5 Heller mehr. Das Abwägen der Gerichtsbriefe obliegt künftig den Aufgabepostämtern. Gerichtsbriefe der niedrigsten Gewichtsklasse sind nicht besonders kenntlich zu machen, auf schwereren Gerichtsbriefen ist am oberen Rande der Aufschriftseite die Gewichtsklasse mit Ziffern (zum Beispiel über 20—40 Gramm mit 2 über, 40—60 Gramm mit 3 usw.) auffällig zu vermerken.

15.) Für Bahnavisos beträgt die Gebühr 15 h für je ein Stück.

16.) Die Einsammelungsgebühren für die Einsammlung im Landbriefträgerdienste entfallen.

17.) Hinsichtlich des Zeitungsdienstes gilt ab 1. Oktober 1916 folgendes:

a) Als Zeitungen werden nicht mehr angesehen und unterliegen daher den allgemeinen Versendungsbedingungen und Gebühren für Drucksachen alle Druckschriften, die bloß Ankündigungs- oder Geschäftszwecken dienen, wie insbesondere: Zeitungen oder Zeitschriften, die ausschließlich Anzeigen oder Ankündigungen (Annoncen) enthalten. Zeitungen oder Zeitschriften, die im vorwiegenden Maße Annoncenblätter sind und deren politischer „Unterhaltungs- oder Nachrichtenteil“ als nebensächlich erscheint, Zeitungen oder Zeitschriften, deren Inhalt hauptsächlich oder offensichtlich nur zur Empfehlung von einem oder mehreren Geschäften oder Unternehmungen dient, ferner, auch wenn sie in Form von Zeitungen oder Zeitschriften erscheinen, Kurszettel und Kursberichte aller Art, Handelsrundschriften, Warenverzeichnisse, Preislisten, Preiskuranten, Kataloge, Prospekte, Kalender, Wahaufträge u. dgl.

b) Diese dürfen daher nicht mehr zu den für Zeitungen geltenden und mit Zeitungstrankomarken zu entrichtenden Zeitungsgebühren versendet werden.

c) Als Übergang wird jedoch die Versendung solcher Drucksachen auf die unter b) angegebene Art bis einschließlich 31. Oktober 1916 gestattet. (Diese Bestimmungen gelten auch für den Verkehr mit U. und B. H.)

### Die wahre Liebe opfert sich.

Roman von Erich Fickler.

19 Nachdruck verboten.

Nur dieses eine Mal. Dann wollte sie ihm wieder nicht freundlich begegnen, wollte sie ruhig anstarren, bis zu dem Tage, an dem er sie zu seinem Weibe machen würde. Wie hätte sie ahnen können, daß gerade an diesem Abend die Baronin früher aus dem Theater nach Hause zurückkehren würde, weil irgend etwas dort ihrer Tante nicht befiel? Wie bestürzt hatte sich Ruth gefühlt, als ihre Herrin sie in der ihr eigenen schlaflosen Art herunterstarrte wie ein ungezogenes Kind — ja mehr noch, wie eine abgefeimte Rokeite, die hinter dem Rücken ihrer Bedienterin eine Kugel mit deren Stiefelsohle angefangen hatte.

Wobei vermochte Ruth in ihrem strengen Gerechtigkeitssinn nicht einmal der Baronin Unrecht zu geben. Mühte nicht sowohl sie, wie Hans-Joachim in falschem Lichte vor ihr erscheinen?

Ruths Stolz empörte sich plötzlich gegen die Rolle, die sie nun schon seit Monaten spielte, die sie noch viele Monate weiter spielen mußte — sie, sonst die Offenheit und Ehrlichkeit selber! O, wie verlangte es sie nach einer Aussprache mit dem geliebten Mann! Aber sie wagte nicht, eine neue Begegnung herbeizuführen, da sie mit Recht annahm, daß die Baronin sie von neuem scharf beobachten werde. Sie hatte Hans-Joachim seit vorgestern abends nicht wiedergegesehen. Sie wollte nicht, was man werden sollte. Sie fühlte, daß sie diesen Zustand der Ungewissheit nicht lange würde ertragen können.

Was tun? Was tun? — Wie gewöhnlich, war auch am heutigen Abend die Baronin Solo v. Beckwitz auf irgend einem Fest. Ober in legend einem Theater. Ruth mußte nicht, wo Madame war überhaupt seit jenem Abend überaus ungemüßig zu ihrer Gesellschaftin. Sedenfalls war sie fort und Ruth konnte mit ihrer Zeit anfangen, was sie wollte.

Zuerst nahm sie ein Buch zur Hand und begann zu lesen. Doch bald erlappte sie sich dabei, daß sie wie mechanisch die Wätter umdrehte, ohne daß die Augen dem Hirt das Gelesene übermitteln hatten — Sie setzte sich ans Klavier und wollte ein Nocturno von Chopin spielen. Schon nach wenigen Minuten ruhrte ihre Finger, indes ihr sehnsüchtiger Blick in die Ferne schweifte — Sie fühlte, wie ihr ganzes Sinnes, ihr ganzes Empfinden nur bei ihm war: bei Hans-Joachim, dem Einzigen-Geliebten.

Sie stand auf und ging an eines der weit offen stehenden Fenster, die nach dem Garten hinausgingen.

Dort ergab der Mond sein fahles Licht auf die verschlungenen Wege. Gespenstisch ragte das verworrene Gezweig der Steineichen und Platänen mit ihrem jungen Grün zum abendlichen Himmel empor.

Und plötzlich erfaßte Ruth die Sehnsucht, hinabzugehen in den Garten. Wer brauchte sie hier oben im Hause? Ihre Herrin war fort. Beinahe nähte im Wäschezimmer. Und die übrige Dienerschaft hielt eine Pflanzstunde in der Schlafkammer ab.

Ruth schlang sich Ruth einen Schal um die Schultern und eilte hinunter. Hin und her ging sie zwischen den Blumenbeeten und knospenden Hecken, mit Gewalt ihr klopfendes Herz zur Ruhe zwingend.

Ob wohl auch Hans-Joachim an sie dachte? Ob er sich schme nach seiner Braut — so innig, so heiß, wie sie mit allen Fasern ihres Herzens nach seiner Gegenwart verlangte? —

Sie setzte sich auf eine Bank, schlug die Hände vor's Gesicht und weinte leise in sich hinein.

So verzerrte sie lange — lange — — fast ohne sich zu rühren —

In ihrer schmerzlichen Verunkenheit überdachte sie rasch näherkommende Schritte.

Als plötzlich jemand dicht vor ihr stand. Was zwei Hände die ihren mit festem Druck saßen und eine tiefbewegte Stimme flüsterte:

„Endlich, meine Ruth! Ich mußte dich sprechen. Mit aller Macht trieb mich's her zu dir!“

„Hans-Joachim!“ schludzte sie auf und schlang die Arme um seinen Hals —

Kein Laut ringsum. Alles still.

Sankte Traurigkeit webte durch die balsamische Luft. Nicht jene ernste Traurigkeit der Herbstnächte, da seuchte Nebel frösteln und das gelbgefärbte Laub nur darauf zu warten scheint, daß ein feiner Morgenwind es von bannen jagt; nicht jene todesschwere Traurigkeit der Winternächte, wenn der Sturm in den entblätterten Bäumen heult und große Schneeflocken einträchtig herabfallen; nicht jene schollte Traurigkeit der Sommernächte, die nervenerlöschend auf die Menschen wirkt — nein, jene herzerregende Traurigkeit der Frühlingsnächte, die Balsam auf kaum vernarbte Wunden träufelt und das Herz mit linder Hoffnung füllt, dem Glücklichen aber sein Glück erst so recht zum vollen Bewußtsein bringt —

Auch Hans-Joachim und Ruth, die Hand in Hand, innig aneinandergeschmiegt, langsam unter den Bäumen dahinschreitend, Handen unter dem Einfluß dieses Frühlingszaubers.

Wührender Nieder und Jasmin hauchten ihre bezaubernden Düfte herab auf die einsamen Wanderer. In den Hohlwunderbüschen siskete eine Nachtigall ihr schmelzendes Liebeslied. Karolus hirschten große Nebelrösche durch die weiche Abendluft —

Fest drückte der Mann den Arm des geliebten Mädchens an sich. Sein dunkler Kopf neigte sich auf ihr blondes Haupt herab.

„Es hielt mich nicht wehr dahem in meiner Junggefellensbude,“ sagte er innig. „Ich mußte dich sehen, mit dir sprechen, deine Lippen küssen, mein Lieb. Weinst du, daß das so weiter gehen kann? Dieses fremde Aneinandervorbeigehen, dieses kühle Grinsen, dieses ewige Feststellen und Heucheln? Freilich weiß die Baronin sehr, wie wir miteinander stehen, aber wie löst sie keine — wird sie jedes Aufsteigen zwischen uns vereiteln, wird sie dich quälen, dich peinigen.“

Erbebend machte sie sich aus seinen Armen frei.

(Fortsetzung folgt.)

### Die Lage auf den Kriegsschauplätzen. Pölsa, 30. September.

Am der rumänischen Südfront hat General von Falkenhayn ein Meisterstück vollbracht, wie die Geschichte des gegenwärtigen Krieges kein zweites verzeichnet. Das rumänische Heer war mit dem Aufmarsch vor den von unseren Truppen gewählten Stellungen kaum fertig, da legte mit überraschender Wucht im Räume von Hatzeb und daraufhin im Räume von Nagybeben ein Hauptstoß der verbündeten Truppen ein, der zu einem vollen Siege führte. Die rumänisch-russische Heeresstellung hat sich während des Aufmarsches ihrer Aufgabe nicht gewachsen gezeigt. Nicht genug, daß sie die Erfahrung des Weltkrieges unbenutzt ließ, indem sie die Festung Lutran der deutschen Artillerie preisgab, mußte sie andererseits nicht, die während des Weltkrieges gemachten Erfahrungen mit den besonderen Bedingungen ihres Kriegsschauplatzes und der momentanen Sachlage in Einklang zu bringen. Die ganze rumänische Truppenbewegung seit Anfang des Krieges war von keiner Idee belebt, die den Willen zur Ausnützung des für Rumänien zweifelsohne günstig gewählten Momentes und der unübertrefflichen Gestaltung ihrer Grenze verraten hätte. Offenkundig war für die rumänische Heeresleitung das Stadium des Aufmarsches nicht gleichzeitig das des Handens. Die ganze Truppenkonzentration vollzog sich anscheinend ohne Rücksicht auf die gegebenen Bedingungen und schien nur eine Vorbereitung für eine spätere Durchführung des theoretisch erwogenen Kriegesplanes. Demgegenüber gewann unsere Heeresleitung dadurch einen Vorsprung, daß sie noch während des Aufmarsches die versammelten Verbände sofort für die Operationen verwendete, indem sie den Aufmarsch und die eigentliche Kampfhandlung gegen den Feind vereinigteschloß. Gegenüber dem vorrücken Vorläufer der überlegenen rumänischen Streitkräfte, die sich ohne Rücksicht auf den großen Wert, die Zeit, entwaffnet, sehen wir unsere Truppen aufmarschieren und schlagen. Der Aufmarsch vollzieht sich allem Anscheine nicht in gleichmäßiger Stärke an allen Punkten, sondern setzt sofort als offensiver Stoß mit numerischer Überlegenheit an der zur ersten Operation gewählten Gegend ein. Während die Rumänen in ihrem Vormarsche den Bedingungen des Stellungskampfes einer noch nicht geschlossenen Front gegenüber entsprachen, hielt sich die deutsche Heeresleitung an die Regeln des Bewegungskrieges, der bei den gegebenen Verhältnissen einzig und allein gerechtfertigt war, und konnte schon dadurch ihrem Heere die erste Überlegenheit sichern. Es ist bisher noch zu keiner Hauptschlacht mit den Rumänen gekommen. Die Rumänen sind jedoch schon dreimal empfindlich getroffen worden. Diese

kleineren Unternehmungen haben notwendigerweise die rumänische Heeresleitung jedesmal zu Gegenmaßnahmen genötigt, die nur auf Kosten des erreichten Erfolges erfolgen konnten. Die Stützkräfte in der von den Rumänen gewählten Richtung wurde dadurch beeinträchtigt. Angesichts des ungleichen Kraftverhältnisses konnte die Initiative nicht sofort ganz in die Hände unserer Heeresleitung übergehen, sicherlich aber die Energie dieser Initiative merklich geschwächt werden. Das bisher Erreichte stellt zumindest eine durch unser rasches Handeln den Rumänen aufgezwungene Mobilisation des von ihnen angestrebten operativen Erfolges dar. Am besten äußert sich der hohe Wert unserer Kriegsführung in den zwei zuletzt erfolgten Hauptschlachten bei Petroşeny und bei Nagybeben. Die Reaktion, die bei den Rumänen durch die Erstürmung des Sjurduk- und Vulkanpases erfolgt wurde, war eine wichtige Bedingung für den bei Nagybeben erzielten Sieg. Während die Rumänen am Sjurduk- und Vulkanpass die von anderen Abschnitten abgezogenen Verstärkungen zum Gegenangriff ansetzen und Zellerfolge erzielen konnten, hatte schon der Angriff bei Nagybeben begonnen und ehe die Rumänen daran denken konnten, am bedrohten Punkt Gegenmaßregeln zu ergreifen, war die Schlacht bereits entwichen; auf welche Art und Weise, darüber geben uns die heutigen Tagesberichte genügend Bescheid. Auch die nun begonnene rumänische allgemeine Offensive ist durch diese überraschenden Ereignisse diktiert. Allen Anscheine nach mußte sie infolge der Zwangslage vorzeitig erfolgen, und das ist ein weiterer Sieg, dessen Folgen sich noch nicht übersehen lassen. Die Tragweite der rumänischen Niederlage läßt sich augenblicklich noch nicht abschätzen, da uns die Zahl der im Kampfe getöteten und gefangen aufgeführten rumänischen Kräftegruppen noch unbekannt ist. Jedenfalls ist der Schlag für Rumänien äußerst schwer, da es sich jedenfalls um mehrere Divisionen handelt. Das kleine Rumänien kann sicherlich nicht viele derartige Niederlagen vertragen. Eine Betrachtung über die Möglichkeiten der Ausnutzung des erlangten Sieges müssen wir schon deswegen unterlassen, weil uns die Truppenzahl unbekannt ist, die momentan in Siebenbürgen unserer Heeresleitung zur Verfügung steht.

Angesichts der rumänischen Mißerfolge tritt beim russischen Heere eine Hilflosigkeit zutage, die sich nur durch die erlittenen blutigen Verluste und durch die Abziehung eines bedeutenden Heeresrestes für die rumänische Front erklären läßt. Seit dem Eintritt Rumäniens in den Krieg blieb die Front im Nordosten unverändert. Die Überwindung der Karpaten zwischen dem Szabolcspass und Dornavatra ist für die Russen eine Notwendigkeit. Um so schmerzlicher müssen sie die täglich sich wiederholenden Mißerfolge in diesem Kampf-

gebiet beunruhigen. Eine die Erzwingung des Rumänenüberganges kann an eine rechte Kooperation der Rumänen mit den Rumänen nicht gedacht werden. Die Bedingungen zwischen beiden Heeren sind so hart, daß sie großen und ganzen eber auf seine eigenen Kräfte angewiesen ist. Bis dahin muß das russische Heer in mühsamer Zäsur der rumänischen Mißerfolge bleiben, und kann das kleine Rumänien höchstens durch ein Entlassungsangebot unterstützen, deren Ergebnis aus den bisherigen Erfahrungen regelmäßig enttäuscht. In eine dauernde Verhinderung der rumänischen Front durch russische Truppen werden die gegenwärtigen Verhältnisse Rumäniens anscheinend nicht mehr aus.

In Frankreich und an der italienischen Front kein besonderen Ereignisse.

### Ungarischer Operationsbericht.

Sojta, 30. September. (K. B.) Der Generalstab teilt mit:

Mazedonische Front: Westlich und östlich von Sarajewo ist die Lage unverändert. Auf der Höhe Komaracalan lebhafter Artilleriekampf. Im Moglenicaal schwaches Artilleriefeuer. In der Zrimastrom geringe Artillerieaktivität. — In der ägäischen Küste lebhafter Kreuzfahrten der türkischen Flotte. Das Feuer unserer Artillerie zwang ein feindliches Torpedoboot, die Küste von Kefera zu verlassen.

Rumänische Front: Entlang der Donau konnten die rumänischen ungarische Fronten unterst. unsere Artillerie, den Bahnhof und den Hafen von Krasnabuda, wo die feindlichen Batterien sind, einen großen Teil der hinter der nahen Insel liegenden Kaschichte zerstören. Acht Luftschiffe und mehrere Bomben wurden erbeutet. — In der Dobrußa keine Neuheiten. Stellenweise schwaches Artilleriefeuer. — In der Schwarzmeer-Küste Ruhe.

### Neues aus der Kriegsliteratur.

#### Drei neue Romane.

Von Winkler.

Bologna im hellen Sonnenlicht, mit seinen Türmen, Mauern und Palazzis, das Professoren- und Studentenleben der ehrwürdigen Universitätsstadt und wissenschaftlichen Leuchte des Mittelalters, die streitbare Bürgererschaft als Folge des gelehrten Treibens: all das verflücht Singhys in seinem Roman „Der Gattiker von Bologna“ (Stadmann-Verlag) dem Leser zu einem lebensvollen Bild zusammengefaßt darzustellen. Die Fabel der Erzählung ist recht einfach. In Bologna taucht im Kreise der gelehrten Sippe ein Magister aus Florenz auf, Boncompagno mit Namen, der als Lehrer der Rhetorik die ganze, das 13. Jahrhundert beherrschende Tradition über den Haufen wirft, den alten Schulbüchern der Wissenschaft zum Entsetzen, den Schülern zum höchsten Gaudium. Der Magister ist modern, er lehrt die Redekunst, wie einem „der Schnabel gemacht“ ist; zeigt sich aber in Grunde doch nur als ein Schelm und Windrose in der Kunst, die gelehrten und ungelehrten Leute an der Nase herumzuführen. Ein stiller Eulenspiegel im Professorenat. Mit dem Uebelstand freilich, daß er nebenbei von seiner Wissenschaft vollkommen überzeugt ist. Gernig, sein Ruhm verschafft ihm zum Ärger der Kollegen reichlichen Studentenzulauf und auch die schöne Belfisa Gogabini, die wohlunterrichtete Tochter eines nun krank dardiederliegenden Professors, entschließt sich, Schlichter zu werden. Sie zieht, weil es eben anders nicht geht, Männerkleider und die schwarze Studentenkutte an und wird für einige Stunden des Tages der wohlgelehrte Clonetta, das Faktotum des verehrten Magisters, darf ihn auf den Spaziergängen begleiten, dabei seine Tollheiten schleppen und manches Weisheitschörlein aufplausen. Der komische Konflikt entsteht dadurch, daß Boncompagno sich in Belfisa verliebt und den Schiller Clonetta zum Liebesboten wählt. Daß sich draus Strungen und Wirrungen ergeben müssen, ist klar, ebenso daß Eulenspiegel schließlich seine Meisterin findet. Zwischen beiden liegt übrigens ein junger Bürger, der Belfisa schon von Kindheit auf verehrt und schließlich den Knoten, der nahezu unlösbar geworden, mit starker Hand und Liebe zerreiht.

Vor diesem Gegner verfährt es dem geschwägigen Magister doch die Rede. Er verläßt Bologna auf Nummerwiedersehen und Belfisa wird die Gattin ihres Jugendfreundes, aber trotzdem der erste weibliche Doktor der Unversität. An unterhaltenden Gestalten wimmelte es in der Erzählung: Der sonderbare König von einem Völkerverleier Mazzabobbi, die internationale Studentengilde mit ihrer gemeinsamen Leibschäft und Feindschmeckerei, die postfiktiven Gelehrtenstypen, der frühliche und sachkundige Taverniermeister, der sich dazu aus einem ewigen Studenten entwickelte — alle sind lustig und mit Neigung gemalt. Allerdings, der Verfasser hat sich zu einer Menge von Anachronismen verleben lassen und hat ein Leben und Treiben geschrieben, wie er es braucht, nicht wie es war. Das Bild, das sich der ungeschulte Leser von dem Bologna jener Zeit auf Grund dieses Romanes macht, ist hübsch falsch, zum Glück, und ist eben — Dichtung. Die Erzählung ist vor einiger Zeit in der „Deisterichischen Rundschau“ unter dem Titel „Magister Boncompagno“ erschienen. Für die Buchausgabe hat Singhys neuerer Lebung — zu der aber einft Dickens zu Swatter stand — folgend, den einzelnen Kapiteln charakterisierende Ueberschriften gegeben, ohne freilich, infolge der gelehrten Natur, darin dem Meister Dickens auch nur nahe zu kommen. Alles in allem: ein recht oberflächliches, aber unterhaltendes Buch. Und wer nicht mehr verlangt, als für einige Stunden fröhlich gemacht zu werden, wird sicher auf seine Rechnung kommen.

Erst und erst zu nehmen ist hingegen der Roman „Variete“ von Joachim Deibrick (aus der Reihe der Drei-Mark-Bände des Ullstein-Verlages). Ein Blick in das Glend des Artistenlebens, das von der Kunst das Fremdwort sorgte und schmetter, sowie es die Grenzlinie überschreiten will, die den Artisten vom Künstler scheidet. Zugleich ein Blick hinter die Kulissen der „Gesellschaft“, die heute wie ehedem in den Artisten die Skizzen ihrer Unterhaltung sieht, nichts weiter, und über selbstverschuldeten Schimmer (eherunruhig zur Tagesordnung übergeht). Deibrick erzählt das Schicksal einer jungen Tänzerin, der Johanna Simonson vom Hortensia-Quartier der Wienerin Madame Andrea. Aus der kleinen Artistin wird eine große Dame, aus der Unbekannten, dem Ensemble-Mädel, ein Stern europäischer und amerikanischer Bühnen. Auf der Höhe des Erfolges gehorcht die Ar-

tistin der beständigen Neigung zu einem holländischen Diplomaten. Was bei ihr Leben bedeutet, war dem jungen Lebemann nur Spielerei. Auf einen kurzen süßen Traum folgte ein böses Erwachen. Verlassen, büßt sie ihre Stimme ein und vor dieselbe Kopenhagener Scala, auf deren Brettern sie als Anfängerin stand, führt sie die absteigende Linie ihres Lebens. Und noch viel tiefer. Eine Reihe hübscher Bilder, abwechselnd mit tiefstaurigen, führt uns der Verfasser vor; er schildert das Artistenleben mit erstaunlicher Schärfe und Erfahrung. Wir spüren selbst in den grotesken und abenteuerlichen Zügen die starken Gefühle, denen diese Welt des glühenden Mitterpunktes untertan ist. Der Roman behandelt allerdings nur ein immer wieder besprochenes Thema. Aber gerade der Umstand, daß er es mit starker Wirkung tut, beweist, daß der Stoff noch lange nicht ausgeschöpft und das soziale Glend noch weit vom Gegenteil entfernt ist.

Eine ganz tolle Geschichte ist „Das amerikanische Duell“ von Emad Gerhard Zeitler (Ullstein-Verlag). Dieser Roman überbietet und parodiert den Humor der Jankegeschichten aufs prächtigste. Die Verwicklungen, die sich aus der Nehmlichkeit zweier junger Männer, eines Deutschen und eines Irlands ergeben, sind von außerordentlicher Komik. Ohne zu ahnen, wie, wird der harmlose und grundanständige Deutschamerikaner der Präsident eines Vereines zur Reform der Ehe, wird ursprünglich der Gatte dreier ihm ehelich angetrauter Gattinnen — alles das, was ihm sein böser Vetter Nathanael bei dem Mädchen seiner Wahl ausstechen will und der wirkliche Präsident jenes Vereines und wirkliche Gatte jener Frauen, der Irlands Patriarch, einfach verbrüht und, leider, des Deutschen Doms Doppelgänger ist. Närrisch ist auch der Umstand, daß eigentlich eine der drei Gattinnen — Tom bleibt ihnen gegenüber feierlich beim rein platonischen Verhältnis stehen, zumal er die Sache überhaupt nicht begreift — eigentlich seine Laute, die einbavongelassene Frau seines Onkels ist. Was da alles an schmerzlichen Figuren durcheinander wirbelt, läßt sich kaum in einem Atem aufzählen. Aber die Hauptfäden, die man natürlich gleich anfangs vermittel, trifft zur rechten Zeit ein: Die aufkommengeschäftigen Paare kriegen sich und die Geschichte endet mit Tanz und Zuhel.

Der Krieg in den Liffen.

Sofia, 30. September. (R.-B.) Die Ag. Tel. Bulgare meldet: Heute vormittags überflog ein feindliches Flugzeug Sofia. Es wurde von unseren Abwehrbatterien empfangen und durch unsere Kampffloker angegriffen. Das Flugzeug vermochte nur eine einzige Bombe abzuwerfen, die nördlich der Stadt niederfiel. Amplitud nach unbestätigten Meldungen zufolge wurde das Flugzeug 30 Kilometer nördlich von Sofia durch unsere Flugzeuge abgeschossen.

Griechenland.

London, 29. September. „Daily Telegraph“ meldet aus Athen, daß nach einem Bericht von vertrauenswürdigster Seite der frühere Minister Sanklatos (?) seine Vermittlung zwischen dem König und Venizelos angeboten habe. In Athen denkt man im allgemeinen äußerst ruhig über die Lage.

London, 30. September. (R.-B.) Die „Times“ melden aus Athen: General Dauglis reiste gestern mit fünf Offizieren nach Salonik ab. General Verascheraputos schloß sich mit seinem Stabe ebenfalls der Bewegung an.

„Daily News“ melden aus Athen: Der Ministerpräsident empfiehlt dem König die Wahrung der Neutralität, bis die Bedingungen für die Teilnahme Griechenlands am Kriege klargelegt sind. Die liberalen Kreise in Athen sind überzeugt, daß kein Augenblick zu verlieren ist.

Die falsche Meldung von der Mobilisierung veranlaßte den Reserveinfanteriebund in Patras zu einer Protestkundgebung mit der Begründung, daß dem König dieser Beschluß abgezwungen wurde. Nach der Versammlung wurden in den Redaktionen der Tageszeitungen die Feindesheften eingeschlagen. Eine Menge versammelte sich vor dem Hofhof, wo die wenigstzahligen Offiziere auf ihrer Kette die Mobilisierung anbefohlen hatten, und ging später auseinander.

Aus den Ländern des Bierverbandes.

Zürich, 29. September. Aus dem Haag wird berichtet, der englische und der französische Gesandte hätten der holländischen Regierung erklärt, jeder Versuch einer neutralen Friedensvermittlung im gegenwärtigen Zeitpunkt würde von der Entente als unfreundlicher Akt betrachtet. Eine ähnliche Erklärung soll anderen neutralen Regierungen abgegeben worden sein. Diese Erklärung ist ein Eingeständnis des deutschen Sieges.

Haag, 29. September. Die hiesige französische Gesandtschaft hat mitgeteilt, daß Kavalla als blockierter Hafen behandelt werde.

Verchiedenes.

Kopenhagen, 29. September. Nach „Berlingske Tidende“ hat die schwedische Industriekommission bei der Regierung den Erlaß eines Ausfuhrverbotes für Holz beantragt.

Bern, 28. September. „Zeit Pariser“ zufolge wird die Lage in Mesopotamien militärischer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht immer schlimmer. Der Unstimm gegen die Regierung Carranzas ist wegen der verschiedenen wirtschaftlichen Lage im Innern im Wachsen.

Vom Tage.

Rundmachung. Laut Telegrammes des Landesverordnungsministeriums, Präz. 18987, XIV, haben die durch die Einberufungsrundmachung D 3 für den 2. Oktober 1916 einberufenen Landsturmspflichtigen der Geburtsjahrgänge 1871, 1870, 1869, 1868, 1867 und 1866 an diesem Tage noch nicht einzurücken. Ihre Einberufung wird zu einem späteren Zeitpunkt, eventuell nur unter Festsetzung eines kurzfristigen Termines erfolgen. In Anbetracht der Verschiebung des Einrückungstermines am 2. Oktober Einrückende werden über ihr Ansuchen rücküberlaubt, andererseits können jedoch diejenigen, welche aus freien Stücken am 2. Oktober einrücken wollen, ihre Militärdienstleistung mit diesem

Inge antreten. Pola, am 30. September 1916. Für den k. k. Festungskommissär: Dr. Meiser m. p.

Schüleröffnung. Die von der Direktion der Marine-Volks- und Bürgerschule für den Schulbesuch in Pola eingeschriebenen Schüler und Schülerinnen verlauneten sich heute um 9 1/2 Uhr vormittags im städtischen Schulgebäude in der Helgolandsstraße. Der Eröffnungsgottesdienst findet um 11 Uhr vormittags in der Marinekirche statt.

Vollschuhlaufen. Heute, Sonntag, nachmittags findet auf dem Volksschuhlaufplatz des Roten Kreuzes das schon angekündigte Preislaufen statt. Die Unterhaltung dürfte, nach den in reichlichem Maße getroffenen Vorbereitungen zu schließen, einen animierten Verlauf nehmen, da u. a. für verschiedene Kurzweil, insbesondere aber für Speisen und Getränke, vornehmlich Bier, in vollem Maße gesorgt ist.

Platzmusik. Heute nachmittags um 4 1/2 Uhr veranstaltet die k. u. k. Marinekapelle am Zegetthoff-Platz ein Konzert mit nachstehendem Programm: 1. Belcic-Marsch, 2. F. Salch: „Das klagende Lied“, 3. F. Lehár: „Lugentanz“, Walzer, 4. L. Teitel: „Rosmarin“, Intermezzo, 5. F. Erkel: Fantasia aus „Bank-Ban“, 6. F. Fährbach: „Eisen a haza“, Marsch.

Kriegszuschlag. Infolge des Paragr. 3, Abs. 2, der kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, RGBl. Nr. 280, werden die Steuerträger darauf aufmerksam gemacht, daß der Kriegszuschlag für das Jahr 1916 zur allgemeinen Erwerbsteuer und zur Erwerbsteuer nach dem 2. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes vom 26. Oktober 1916, RGBl. Nr. 220, mit Ausnahme des Dienstalterszuschlages am 1. Oktober 1916 ohne Zahlungsauftrag und spezielle Einforderung zu zahlen ist. Sofern die ordentliche Steuer für das Jahr 1916 zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgeschrieben ist, sind diese Zuschläge vorläufig gegen fehlergehige Einrechnung nach der letzten bemessenen ordentlichen Steuer zu entrichten. Diejenigen, welche Bezüge der in den Paragr. 167 und 168 des Personalsteuergesetzes bezeichneten Art auszahlen, sind verpflichtet, den Betrag des Kriegszuschlages für das Jahr 1916 bei abzugehender Einkommensteuer von den Dienstbezüglern in sechs Monatsraten vom 1. Oktober 1916 anfangen und insoweit die Steueranschreibung für das Jahr 1916 nicht bekanntgegeben werden wird, nach Maßgabe der Steueranschreibung des Vorjahres zu bewerkstelligen.

Feldpostkarten in grüner Farbe. Die k. k. Post- und Telegraphendirektion teilt mit: Die Feldpostkarten in grüner Farbe kommen nur im Verkehr von der Armee im Felde nach dem Hinterlande zur Verwendung. Unbestellbare solche Feldpostkarten in grüner Farbe werden nicht an den Absender rückgeleitet, sondern vernichtet.

Zulässige Sprachen für die Korrespondenzen nach der Türkei. Laut einer Mitteilung der osmanischen Postverwaltung sind Briefe aus dem Zustande nach der Türkei nur zugelassen, wenn sie in deutscher, ungarischer, bulgarischer, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sind. Alle übrigen werden in der Türkei von der Beförderung ausgeschlossen.

Militärisches.

Hafenadmiralats-Tagesbefehl Nr. 274. Garnisonsinspektion: Rittmeister Badl. Herzliche Inspektion: Auf S. M. S. „Bellona“ Landsturmmarsch Dr. Tomice; im Warthospital Landsturmmarsch Dr. Clottl.

Spezielle Religionsübungen. Im Nachhange zum Hafenadmiralats-Tagesbefehl Nr. 270 vom 26. September l. J. werden folgende israel. Religionsübungen in den mit zitiertem Hafenadmiralats-Tagesbefehl zur Verfügung gestellten Lokalen abgehalten, u. zw. am 6. Oktober von 5 Uhr nachmittags und am 7. Oktober von 7 Uhr früh bis 6 Uhr abends.

Wäschehaus „Zur Wienerin“

E. Petorari

Pola, Via Glauca 5 (Nähe des Theaters).

Für die Herbstsaison!

Neuheiten in Damenblusen

in Seide, Krepp, Flanell und Crêpe de Chine.

Neuheiten in Mäntel, Damenjacken, Schlafrocken, schönen Unterröcken und Staubmäntel.

Größtes Lager in Damenwäsche, Herrenwäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Handtüchern und Taschentüchern.

Neuheiten für Kinder und Mädchen: Kostüme, Pelerinen, Kappen, Mäntel, Sweaters, Gamaschen, Handschuhe.

Feste billige Preise!

Nicht konvenierende Ware wird gerne umgetauscht.

KINOTHEATER „NOVARA“

Programm für heute und die folgenden Tage:

Dämonenspiel

Drama.

1600 Meter langer Film.

Preise der Plätze: Reservierter Platz 1 K. 1. Platz 80 h, 2. Platz 40 h. 1863

Demnächt: „Mein Leben gehört dem König.“

1800 Meter langer Film.

Dr. Meims

JOHIMBIN-TABLETTEN

Flakon 5 25 50 100 Tabletten

K 5 50 10 18

Bestes Mittel bei vorzeitiger Nervenschwäche.

Depot für Wien:

Apotheke „Zum römischen Kaiser“ Wien, I., Wollzeile 13, Abteilung 52. 124

Eingetroffen:

Baasche's Frontenkarte Nr. 13. Preis 90 h.

Baasche's Krieg auf dem Balkan. Preis 60 h.

Horvath Nr.

Z. Schmidt, Buchhandlung, Pola, Foro 12.

Das amerikanische Duell.

Von Ew. G. Seeliger. Ein lustiger Doppelgänger-Roman. Neuestes Ullsteinbuch. K. 1.50.

Vorläufig in der

Schröner'schen Buchhandlung (Mahlr).

Kino des Roten Kreuzes Via Sergin :: Nr. 34 ::

Programm für heute:

Der Mann im Keller.

Detektivgeschichte in vier Akten mit Stuart Webbs.

Fortlaufende Vorstellungen von 2 Uhr 30 bis 8 Uhr 30 p. m. Preise der Plätze: 1. Platz 1 K, 2. Platz 40 h.

Einloß nach jedem Akte.

Programmänderung vorbehalten.

Wichtig für Flieger, eingeschifft Stabspersonen, Unteroffiziere und Mannschaften der k. u. k. Kriegsmarine, sowie für Angehörige der übrigen bewaffneten Macht im Felde.



# österreich. Militär-Witwen- und Waisenfond

unter dem Allerhöchsten Protektorate Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät.

## Abteilung: KRIEGSVERSICHERUNG.

Vertretung für Pola: Custozaplatz Nr. 45, ebenerdig, rechts.

Wie bekannt, hat der k. k. österreichische Militär-Witwen- und Waisenfond im April 1915 eine Kriegsversicherung zum Schutze der Angehörigen der im Felde stehenden Offiziere und Soldaten ins Leben gerufen. Zweck der Kriegsversicherung ist es, den Hinterbliebenen jedes im Kriege gefallenen oder gestorbenen Soldaten die sofortige Auszahlung eines Kapitalbetrages zu sichern.

Die Kriegsversicherung hat im ersten Jahre ihrer Wirksamkeit mehr als 200.000 Familien Schutz geboten und einen Bestand von 197 Millionen Kronen versicherter Summe erreicht.

Um diese so segensreich wirkende Aktion der Selbsthilfe auch in den Dienst der Versorgung jener tapferen Krieger zu stellen, welche in dem Kampfe um des Vaterlandes Ehre und Ansehen eine dauernde Beeinträchtigung ihrer Erwerbskraft erlitten, hat der k. k. österreichische Militär-Witwen- und Waisenfond im Einvernehmen mit der k. k. priv. Lebensversicherungs-Gesellschaft Dösterreich. Wöhni im Anschlusse an die Kriegsversicherung für den Todesfall eine Kriegsinvaliditätsversicherung ins Leben gerufen.

Die Kriegsinvaliditätsversicherung soll es dem Offizier oder Soldaten ermöglichen, sich für den Fall seiner dauernden Invalidität zur Sicherung seiner eigenen Zukunft und zugleich zur Versorgung seiner Angehörigen in Ergänzung der staatlichen Invalidenrente ein Kapital zu beschaffen, mit dem er seine bisherige Existenz erhalten, ein Grundstück erwerben, sein Geschäft oder Gewerbe fortführen oder ein neues anfangen, die Erziehung seiner Kinder bestreiten kann.

Die wichtigsten Bestimmungen der Kriegsinvaliditätsversicherung sind:

1. Die Versicherung kann — ebenso wie die Kriegsversicherung für den Todesfall — von dem zu versichernden Krieger selbst oder für ihn von seinem Angehörigen, seinem Arbeitgeber oder seiner Heimatgemeinde abgeschlossen werden. Vergütliche Untersuchung ist nicht erforderlich.

2. Die Versicherung beginnt mit dem Tage der Anmeldung und Bezahlung der Prämie und gilt für die Dauer eines Jahres.

Sollte bei Ablauf des Jahres der Krieg noch nicht zu Ende sein, so hat der Versicherte das Recht, die Versicherung zu den gleichen Bedingungen jeweils auf ein weiteres Jahr zu verlängern.

Dieses Recht hat er auch dann, wenn er am Ende des ersten Jahres nachweislich erkrankt oder verletzt ist.

3. Unter die Versicherung fällt jede Invalidität infolge von Verletzungen, bzw. Verwundungen (insbesondere der Verlust oder die Gebrauchsunfähigkeit irgend eines Körperteiles oder Organes), aber ebenso auch jede Invalidität infolge innerer Krankheit irgend welcher Art, Wofür vorübergehende Erkrankung oder militärische Dienstuntauglichkeit ohne dauernde Beeinträchtigung der bürgerlichen Erwerbskraft ist keine Invalidität im Sinne dieser Versicherung.

4. Ist die Invalidität eine dauernde, so wird dem Versicherten sofortige Entschädigung in Gestalt von Kapitalzahlung gewährt.

Bei gänzlicher Invalidität wird ihm die volle Versicherungssumme, bei teilweiser Invalidität der dem Invaliditätsgrade entsprechende Teil der Versicherungssumme ausgezahlt.

Steht dagegen eine (vorausichtlich heilbare) Invalidität von unbestimmter Dauer vor, so bezieht der Versicherte zunächst durch zwei Jahre eine Rente von jährlich 10 Prozent der Versicherungssumme. Ist die vorübergehende Invalidität nur eine teilweise, so wird der dem Invaliditätsgrade entsprechende Teil dieser Rente gezahlt.

Nach zwei Jahren wird eine neuerliche Kapitalzahlung vorgenommen, deren Ergebnis unter allen Umständen ein endgültiges ist. Besteht dann noch gänzliche Invalidität, so wird das restliche Kapital in der Höhe von 80 Prozent der Versicherungssumme ausgezahlt; ist die Invalidität nur eine teilweise, so gelangt wiederum

je nach dem Invaliditätsgrade der entsprechende Teil dieses Kapitalbetrages zur Auszahlung.

5. Den Grad der Invalidität bestimmt in erster Linie die militärische Superarbitrierungskommission.

Die behördliche Bescheinigung über die militärische Superarbitrierung, in welcher der Grad der bürgerlichen Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde, ist für die Besprechung aus der Versicherung unbedingt maßgebend und für die Gesellschaft rechtsverbindlich.

Uebrigens werden in den Versicherungsbedingungen (§ 6) für eine Reihe praktisch-wichtiger Invaliditätsgrade bestimmte Entschädigungsleistungen festgesetzt.

Welchen diese vollzennmäßigen Leistungen von Entschädigungssumme ab, welche sich nach dem Grade der Superarbitrierungskommission ergibt, so hat in das für den Versicherten Günstigere zu gelten.

6. Die Prämie beträgt:

a) Für Berufsmilitär und Angehörige der Reserve der Infanterie, Jäger, Kavallerie, Pionier-, Sappeur- und Fliegertruppen

7 Prozent der versicherten Summe,

b) für Angehörige der Artillerie, Train- und Sanitäts-truppen, der Kraftfahrtruppen, sowie für Militärärzte, ferner für alle Angehörigen des Landsturmes mit der Waffe, insbesondere für alle auf Grund von Musterungen während des Krieges Eingerückten und für die Landesbeschligen

4 1/2 Prozent der versicherten Summe,

c) für Ingenieure, Auditoren, Militärbeamte und für Angehörige der Versorgungs- und Arbeiterabteilungen

3 1/2 Prozent der versicherten Summe.

7. Die Anmeldung zur Kriegsinvaliditätsversicherung erfolgt durch Beantwortung sämtlicher Fragen auf dem Versicherungsantrage, welcher sodann an den k. k. österreichischen Militär-Witwen- und Waisenfond in Wien, I. Bez., Seibergasse 6 (Abteilung Kriegsversicherung) oder an die zuständige Landesstelle, bzw. Anmeldestelle, einzuliefern ist.

### Vorschriften über die Bezahlung der Kriegsversicherungs-Prämie in halbmonatlichen Raten.

1. Die ratenweise Bezahlung der Kriegsversicherungsprämie ist nur bei jenen Familien zulässig, welche sich im Genuß des staatlichen Unterhaltsbeitrages befinden.

2. jene Parteien, welche der ratenweisen Bezahlung Gebrauch machen wollen, haben bei der Antragstellung 1/6 der Gesamtprämie als erste Rate zu erlegen.

Bei einer zu bezahlenden Gesamtprämie von Kronen 45.— beläuft sich diese erste als Anzahlung zu erlegende Rate auf Kr. 7.50.

Die restlichen Kr. 37.50 werden im Wege eines Vorschusses, welchen der Witwen- und Waisenhilfsfond auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag gemindert, beiträgt. Dieser Vorschuß ist seitens der Partei in 10 Halbmónatsraten a Kr. 3.75 durch Abzug von dem staatlichen Unterhaltsbeitrag rückzuführen.

(Betragt die Gesamtprämie Kr. 90.— oder Kronen 135.— usw., so stellt sich die als Anzahlung zu erlegende Rate bemessend auf Kr. 15.—, Kr. 22.50 usw., während die 10 folgenden durch Abzug von dem Unterhaltsbeitrag zu entrichtenden Halbmónatsraten sich auf Kr. 7.50, Kr. 11.25 usw. belaufen.)

In Ausnahmefällen kann von dem Erlage einer Anzahlung abgesehen werden.

In diesem Falle ist der Vorschuß in der Höhe der gesamten Prämie durch Abzug von dem staatlichen Unterhaltsbeitrag in 10 halbmonatlichen Raten rückzuführen, so daß sich für je Kr. 45.— Gesamtprämie die halbmonatliche Rückzahlung auf Kr. 4.50 beläuft.

3. Die ratenweise Bezahlung der Prämie kann

nur dann durchgeführt werden, wenn die sämtlichen nachfolgenden Vorschriften erfüllt sind:

A. Diejenige Person, welche auf dem Zahlungsbogen für den Unterhaltsbeitrag als Zahlungsempfänger erscheint, hat folgende drei Schriftstücke zu unterfertigen:

a) den Kriegsversicherungsantrag (gelbe Karte) in der Rubrik „Unterschrift des Versicherungsnehmers“,

b) die Vorschußquittung und

c) die besonderen Bestimmungen (weiße Formulare) an den mit „Unterschrift des Vorschußempfängers“ bezeichneten Stellen.

B. Die Vorschußquittung ist seitens des Gemeinde-, Pfarr- oder Schulamtes oder seitens des Bevollmächtigten des Witwen- und Waisenhilfsfonds mit Hilfe des Zahlungsbogens für den Unterhaltsbeitrag in allen Teilen genau auszufüllen, insbesondere ist die Nummer des Zahlungsbogens, die genaue Angabe des Namens des Zahlungsempfängers, sowie der zuständigen Unterhaltsbezirkskommission (siehe Seite unten) und der auszuhaltenden Rasse (zweite Seite oben) erforderlich. Alle diese Daten sind aus dem Zahlungsbogen ersichtlich. Die genaue Ausfüllung dieser Daten ist sehr wichtig, da sonst der Partei der Zahlungsbogen abererlangt werden müßte, was zu Verzögerungen und Komplikationen führt.

C. Auf dem Zahlungsbogen, welcher in der Hand der Partei vorliegt, ist seitens derselben, welcher die Vorschußquittung ausfüllt, ein handschriftlicher Vermerk: „Vorschuß des Witwen- und Waisenhilfsfonds der gesamten bewaffneten Macht Kr. 37.50“ anzubringen.

4. Der als Anzahlung erlegte Betrag wird seitens desjenigen, der den Betrag in Empfang genommen hat (Gemeindevorstand, Pfarrer, Schulamt, Vertreter des Witwen- und Waisenhilfsfonds usw.) dem Witwen- und Waisenhilfsfonds mittels Postergeldschein zuzuführen sein. Die ausgefüllten Blankette werden seitens des Witwen- und Waisenhilfsfonds rechtzeitig zurückgeliefert werden.

5. Der Witwen- und Waisenhilfsfond wendet sich sodann im Wege der Unterhaltsbezirkskommission (eventuell Unterhaltslandeskommission) an die auszuhaltende Rasse (k. k. Steueramt usw.), welche die halbmonatlichen Vorschußraten bei Auszahlung des Unterhaltsbeitrages in Abzug bringt. Ergibt eine weitere Bemühung erwünscht der Partei hieraus nicht.

6. Die Kriegsversicherung ist sofort nach Erlag der Anzahlung in vollem Umfange gültig. Die Partei erhält hierüber eine besondere Bescheinigung, während die Vollzüge bis zur Bezahlung sämtlicher Prämienraten in den Händen des Witwen- und Waisenhilfsfonds verbleibt.

Sollte aus irgend einem Grunde der Unterhaltsbeitrag vor Abzahlung der 10 Vorschußraten eingestellt werden, so ist die Partei auch zur Weiterzahlung der dann noch ausstehenden Raten nicht verpflichtet. Es wird in diesem Falle, wenn die Partei die Ratenzahlung nicht freiwillig fortsetzen will, die Kriegsversicherungssumme entsprechend den bereits gezahlten Raten vermindert, wie dies in den „Besonderen Bestimmungen“ (siehe Rückseite) des Näheren ausgeführt ist.

Ein Verlust des eingezahlten Geldes findet jedoch in gar keinem Falle statt.

# Besondere Bestimmungen für die Bezahlung der Kriegsversicherungs-Prämie durch einen Vorschuß auf den Unterhaltsbeitrag.

Bei jenen Kriegversicherungen, bei welchen die Prämie durch einen Vorschuß auf den Unterhaltsbeitrag bezahlt worden ist, gelten für die Rückzahlung dieses Vorschusses, sowie bezüglich der Rechtsfolgen der unterblebenen Rückzahlung die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Kriegsversicherung ist sofort mit dem Erlage der ersten Rate (Anzahlung) im vollen Umfange gültig.
2. Bei Fälligkeit der Versicherungssumme werden die durch Abzug vom Unterhaltsbeitrag noch nicht heringebrachten Rückzahlungsraten auf den gewährten Prämienvorschuß von der auszugehenden Summe in Abzug gebracht.
3. Im Falle dem Versicherungsnehmer der staatliche Unterhaltsbeitrag vor gänzlicher Abstattung der Rückzahlungsraten aus irgend einem Grund eingestellt wird, ist er zu einer weiteren Ratezahlung nicht verpflichtet und es wird, sofern er die Raten nicht frei-

willig weiterzahlen sollte, die versicherte Summe im Verhältnis der geleisteten Zahlungen (siehe untenstehendes Beispiel) vermindert.

Diese Verminderung der Versicherungssumme tritt automatisch in Kraft, sobald eine Ratezahlung durch mehr als einen Monat im Rückstande ist.

## 1. Beispiel für Aktive und Reservisten.

Für eine Versicherung von Kr. 2000.— ist eine Gesamtprämie von Kr. 140.— zu leisten. Hierauf wurden als Anzahlung Kr. 30.— bar erlegt und die restlichen Kr. 110.— im Wege eines Vorschusses auf den Unterhaltsbeitrag geordnet. Dieser Vorschuß ist in 10 Halbjahrsraten à Kr. 11.— rückzahlbar. Nach Abstattung von 4 Halbjahrsraten wird der Unterhaltsbeitrag aus irgend einem Grund eingestellt und die Partei setzt die Abzahlungen nicht fort. In diesem Falle vermindert sich die Versicherungssumme im Verhältnis der bereits bezahlten Kr. 70.— zur Gesamt-

prämie von Kr. 140.—, das ist auf die Hälfte des ursprünglich versicherten Betrages von Kr. 2000.—, somit auf Kr. 1000.—.

## 2. Beispiel für Landsturmmänner.

Für eine Versicherung von Kr. 2000.— ist eine Gesamtprämie von Kr. 90.— zu leisten. Hierauf wurden als Anzahlung Kr. 15.— bar erlegt und die restlichen Kr. 75.— im Wege eines Vorschusses auf den Unterhaltsbeitrag geordnet. Dieser Vorschuß ist in 10 Halbjahrsraten à Kr. 7.50 rückzahlbar. Nach Abstattung von 4 Halbjahrsraten wird der Unterhaltsbeitrag aus irgend einem Grund eingestellt und die Partei setzt die Abzahlungen nicht fort. In diesem Falle vermindert sich die Versicherungssumme im Verhältnis der bereits bezahlten Kr. 45.— zur Gesamtprämie von Kr. 90.—, das ist auf die Hälfte des ursprünglich versicherten Betrages von Kr. 2000.—, somit auf Kr. 1000.—.

Der Vorstand des k. k. österr. Militär-Witwen- und Waisenfonds.

# Allgemeine Bedingungen für Kriegs-Invaliditäts-Versicherung der k. k. priv. Lebensversicherungsgesellschaft Oesterreichischer „Phönix“ in Wien.

§ 1. Die Versicherung gilt für den Fall der Invalidität, d. i. des dauernden gänzlichen oder teilweisen Verlustes der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit des Versicherten.

Unter die Versicherung fällt Invalidität jeder Art, sofern sie durch Unfall oder Krankheit während der Dauer der Versicherung verursacht wurde und die Invaliditätsfolgen spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Versicherung eingetreten sind.

Invalidität infolge von Verletzungen (Verwundungen) oder Erkrankungen im Kriege oder in der Gefangenschaft ist in der Versicherung voll eingeschlossen. Als Invalidität im Sinne dieser Versicherung gilt nicht die Entlassung als untauglich (invalide) aus dem Heeresverbande ohne dauernde Beeinträchtigung der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit.

§ 2. Die Versicherung gilt für die Dauer eines Jahres.

Die Haftung der Gesellschaft beginnt mit dem Tage der Bezahlung der einmaligen Prämie.

Wird die Prämie durch Vermittlung der Post gezahlt, so gilt als Zeitpunkt der Zahlung der Zeitpunkt, in dem der Prämienbetrag durch die Post abgefordert oder bei der Post angewiesen oder eingezahlt worden ist.

Die Versicherung ist ungültig, wenn der Versicherte am Tage der Zahlung der Prämie gestorben, verwundet, erkrankt oder vermißt ist. In diesem Falle wird die eingezahlte Prämie voll rückverlangt.

Die Gesellschaft verzichtet darauf, Prämien gerichtlich einzufordern.

§ 3. Ist die Invalidität eine gänzliche und dauernde (unheilbare), so wird dem Versicherten die in der Polizeie angegebene Versicherungssumme voll ausbezahlt.

Ist die Invalidität eine gänzliche, jedoch vorläufig von unbestimmter Dauer (voraussichtlich heilbare), so daß eine wesentliche Besserung innerhalb zweier Jahre vom Tage der Anmeldung des Anspruches (§ 8) an gerechnet, erwartet werden kann, so wird dem Versicherten während dieses Zeitraumes von zwei Jahren eine im vorhinne fällige Rente von jährlich 10% der Versicherungssumme ausgezahlt.

Befindet nach Ablauf von zwei Jahren noch gänzliche Invalidität, so gilt sie als eine dauernde (§ 3) und es werden die restlichen 80% der Versicherungssumme ausgezahlt.

§ 4. Ist die Invalidität keine gänzliche, sondern eine teilweise, so hat der Versicherte Anspruch auf den dem Invaliditätsgrade entsprechenden Teil der im vorstehenden § 3 festgesetzten Leistungen.\*

\* Beispiel: Wird bei einer Versicherung über Kr. 1000.— vorläufig 70%ige Invalidität festgestellt, so werden dem Versicherten durch zwei Jahre 70% der Rente von Kr. 100.—, d. i. jährlich Kronen 70.—, ausgezahlt.

Befindet nach zwei Jahren noch 70%ige Invalidität, so kommen 70% der restlichen Versicherungssumme von Kr. 300.—, d. i. Kr. 210.—, zur Auszahlung.

Ist dagegen nach Ablauf dieser zwei Jahre nur mehr 50%ige Invalidität vorhanden, so werden 50% des Restkapitales von Kr. 300.—, d. i. Kr. 150.—, ausgezahlt.

3. 17.878.

Wien, am 15. April 1916.

§ 5. Für die nachfolgend bezeichneten Fälle dauern der Invalidität wird der Invaliditätsgrad im vorhinne festgesetzt, und zwar:

- a) vollständige Invalidität: Der gänzliche Verlust beider Hände oder Füße, einer Hand und eines Fußes, der Sehkraft beider Augen, gänzliche und unheilbare Gehirnerkrankung . . . . . 100%
- b) teilweise Invalidität: Der gänzliche Verlust der rechten Hand oder des rechten Armes der linken Hand, des linken Armes oder eines Fußes oder Beines . . . . . 60%
- des Gehörs (völlige Taubheit auf beiden Ohren) . . . . . 75%
- der Sehkraft eines Auges . . . . . 25%
- des Gehörs auf einem Ohre . . . . . 20%
- des Daumens der rechten Hand . . . . . 25%
- des Daumens der linken Hand . . . . . 20%
- des Zeige- oder Mittelfingers der rechten Hand . . . . . 15%
- des Zeige- oder Mittelfingers der linken Hand . . . . . 12%
- des Ring- oder Kleinfingers der rechten Hand . . . . . 10%
- des Ring- oder Kleinfingers der linken Hand . . . . . 8%

Dem Verluste eines Körperteiles ist die völlige, unheilbare Gebrauchsunfähigkeit gleichzustellen. Auch bei dem Zusammenreffen mehrerer Gebrechen kann die Entschädigung den für den Fall gänzlicher Invalidität festgesetzten Höchstbetrag nicht übersteigen.

§ 6. Ansprüche aus der Versicherung können nicht erhoben werden, wenn der Versicherte vor Abschluß des Heilverfahrens und Geltendmachung des Invaliditätsanspruches (§ 8) gestorben ist.

Tritt der Tod des Versicherten in einem späteren Zeitpunkte ein, so geht der erhobene Anspruch auf Kapitalzahlung auf seine Erben über.

§ 7. Der Anspruch aus der Versicherung erlischt, wenn und inwieweit die Invalidität durch Selbstmordversuch, Selbstverfümmelung oder durch eine sonstige, von dem Militärgerichte oder dem Zivilstrafgerichte rechtskräftig festgestellte strafbare Handlung des Versicherten verursacht worden ist.

§ 8. Zum Zwecke der Geltendmachung seines Anspruches hat der Versicherte sobald als möglich nach abgeschlossener Heilverfahren den Eintritt der Invalidität der Gesellschaft anzuzeigen. Die Gesellschaft verzichtet jedoch auf die Geltendmachung von Rechtsfolgen wegen nicht unverzüglich erstatteter Anzeige (§ 39, Absatz 1 der Versicherungsordnung).

Der Versicherte ist ferner verpflichtet, der Gesellschaft auf Verlangen alle zur Feststellung ihrer Entschädigungsleistung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Erhebungen zu gestatten.

a) Als Beleg für den Eintritt und das Ausmaß der Invalidität hat der Versicherte, wenn er zur Zeit des Anfalles oder der Krankheit im Militärdienste (Kriegs- oder Landsturmdienste) gestanden hat, eine nach den gesetzlichen Vorschriften über die Militärversorgung ausgestellte behördliche Bescheinigung (des Militärterritorialkommandos, des Truppenoberpers, der Supersperintendentenkommission, der Invaliditätskommission usw.) vorzulegen, aus der sich ergibt, ob, in welchem

Grade und für welche Zeit eine dauernde Verminderung seiner bürgerlichen Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde. Wurde nach dieser Bescheinigung staatliche Invalidenpension ohne zeitliche Beschränkung zuerkannt, so gilt die Invalidität als eine dauernde (§ 3).

Der nach der behördlichen Bescheinigung sich ergebende Invaliditätsgrad ist für die Festsetzung der dem Versicherten zuguerkennenden Entschädigung mit verpflichtender Wirkung für beide Vertragsteile maßgebend.

Ergibt sich jedoch gemäß § 5 dieser Bedingungen ein höherer Invaliditätsgrad als nach der behördlichen Bescheinigung, so ist die Entschädigung nach diesem höheren Invaliditätsgrade zuguerkennen.

b) Kann eine behördliche Bescheinigung im Sinne des vorstehenden Punktes a) nicht beigebracht werden, oder hat der Versicherte zur Zeit des Anfalles oder der Krankheit nicht im Militärdienste gestanden, so ist als Beleg für den Eintritt und den Grad der Invalidität ein Zeugnis des zuständigen Bezirkes- oder Krankenkassenarztes vorzulegen.

In jedem Falle ist der Versicherte verpflichtet, sich auf Verlangen der Gesellschaft und auf deren Kosten einer Untersuchung durch den von ihr zu bestimmenden Arzt zu unterziehen.

Das gleiche gilt bei Invalidität von vorläufig unbestimmter Dauer nach Ablauf der zweijährigen Frist (§ 3, letzter Absatz), sofern in diesem Zeitpunkte eine neuerliche Superarbitrierung noch nicht stattgefunden hat.

Bei Feststellung des Grades der Invalidität ist auf die dem Versicherten nach seinem Berufe und seiner Lebensstellung verbundene Erwerbsmöglichkeit Rücksicht zu nehmen.

Gegen die Entscheidung der Gesellschaft steht dem Versicherten der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 9. Mit dem Ablauf eines Monats nach der Anzeige des Invaliditätsfalles ist die Entschädigungsleistung der Gesellschaft fällig. Wenn aber die zur Feststellung der Entschädigungsleistung der Gesellschaft nötigen Erhebungen ohne Verschulden der Gesellschaft innerhalb dieses Monats nicht beendet werden können, tritt die Fälligkeit erst mit dem Abschluß der Erhebungen ein.

Nach Umständen kann der Versicherte auch vorherige Abschlagszahlung gemäß § 41 der Versicherungsordnung verlangen.

Ist jedoch die Entschädigungsleistung der Gesellschaft vor Ablauf der einmonatigen Frist festgestellt, so wird ohne weitere Inanspruchnahme dieser Frist sofortige Zahlung geleistet.

§ 10. Die Ansprüche aus der Versicherung verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in dem die Leistung der Gesellschaft verlangt werden kann.

Die Gesellschaft ist weiters von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem ihn die Gesellschaft unter Angabe dieser Frist und der mit ihrem Ablauf verbundenen Rechtsfolgen gegenüber dem Versicherten, bzw. dessen Erben (§ 6) mittels eingeschriebenen Briefes abgelehnt hat.

Vorstehende allgemeine Versicherungsbedingungen werden genehmigt.

Für den k. k. Minister des Innern: Wolf m. p.

**KLEINER ANZEIGER**

**Wohnung** bestehend aus 3 Zimmern, Kabinett und Küche, zu vermieten. Monte Paradiso, Via Tito Livio 5. 1630

**Großes zweifelhohes Zimmer** mit Gas und Ofen, modern möbliert, separater Eingang, sofort zu vermieten. Via Placidia 2. 1656

**Möbliertes Zimmer** zu vermieten. Via Muzio 2. 1651

**Möbliertes Zimmer** mit Bedienung sofort zu vermieten. Via Dinna 82, 2. St. 1659

**Möbliertes Zimmer** zu vermieten. Via Medolino 3, 1. Stock. 1657

**Möbliertes Zimmer** zu vermieten. Via Medolino 12. 1030

**Elegant möbliertes Zimmer** mit Gasheizung und Ofen in der Administration. 41

**Elegant möbliertes Zimmer** mit freiem Eingang zu mieten gesucht. Anträge an die Administration. 1651

**Leeres Zimmer** zu mieten gesucht. Anträge an die Administration. 1660

**Chichtige Kellnerin** sucht Stelle für sofort oder später in besserem Lokal. Adresse in der Administration. 125

**Damenhüte** zu verkaufen. Via Sissano 21. 1662

**Zwiebelpflanzen** (weiß und rot) zu haben bei Santo Zotic, Via Medolino 79. 1658

**Piano** zu kaufen gesucht. Anträge an die Administration. 1654

**Dezimilwaage** zu kaufen, oder entleihen gesucht. Anträge an die Administration. 1645

**Buchdruckereimaschinenmeister**

der mit dem Universaleinlegeapparat vertraut ist, sucht die Buchdrucker des „Polser Tagblattes“. Solche aus dem Marinemannschaftsstande mögen ihren Namen der Administration bekanntgeben.

**Künstlerpostkarten**

feinste, in Brossilber mit Goldschnitt, sortiert in über 500 versch. Dessins (Kinder, Köpfe, Liebeserien), 1000 Stück K 32.—, Probehundert K 4.—. Preise ab Triest. Versand per Nachnahme. **M. MANDICH, TRIEST.** 121

**PROGRAMM**

zu dem **Sonntag den 1. Oktober i. J.** am **Rollschuhlaufplatze des Roten Kreuzes** stattfindenden

**Preiswettlaufen:**

- 2 1/2 Uhr: **Herren-Schnelllaufen (10 Runden), Gruppen zu je 3 Preisbewerbern.**
- 3 Uhr: **Herren-Hindernislaufen (eine Runde), einzeln.**
- 3 1/2 Uhr: **Damen- und Herren-Kunst-einzellaufen.**
- 4 Uhr: **Paarlaufen, Two-steep und Walzer.**

— Pause. —

4 1/2 Uhr: **Allgemeines Laufen (Damenwahl).**

Schönheitskonzert für Damen und Herren. **Großer Luxbasar.** **Platzeröffnung um 2 Uhr nachmittags.**

**Bei Blasenleiden und Ausfluß sind Uretrosan-Kapseln (Marke Bayer)** das beste und bewährteste Mittel, Erfolge überraschend, Anwendung ohne Berufsstörung. Preis K 6.—, bei Voreinsendung von K 5.50 franco rekognit. Preis für 3 Schachteln K 13.— (komplette Kur) franko. Disk. Versand. Alleiniges Depot in der Apotheke „Zum römischen Kaiser“ Wien, L. Wollzeile Nr. 15, 7. St. 52. Verlangen Sie ausdrücklich nur „Uretrosan“! 19

**5 Heller** (für 1 Postkarte) kostet Sie mein Hauptkatalog, welcher Ihnen über Verlangen kostenlos zugesandt wird.

**Erste Uhrenfabrik Hanns Konrad** k. u. k. Hoflieferant, Brüx Nr. 1526 (Böhmen). Nickel- oder Stahl-Anker-Uhren K 6.—, 7.—, 8.—, mit Schweizer Rollkopf-Ankerwerk K 7.—, 8.—, 9.—, Ketteerinnerungsuhr (Nickel oder Stahl) K 11.—, 12.—, Armeefadenuhr (Nickel oder Stahl) K 12.—, Massive Silber, Rollkopf-Anker-Remontuhr K 19.—, 20.—, Wecker, Wand- und Standuhren in großer Auswahl zu billigen Preisen. — 3 Jahre schriftliche Garantie. — Versand per Nachnahme. 101 kein Risiko! — Umtausch gestattet oder Geld zurück!

**Politeama Ciscutti : Pola**

Heute Sonntag ab 3 Uhr nachmittags **Kino-Vorstellungen**

mit neuem interessanten Programm: **Den Tod im Nacken.** Sensationelles Drama.

**Tangofieber.** Neues komisches Bild.

PREISE: Parterre- und Logen-Eintritt 1 K. Gallerie-Eintritt 50 h. Logen 1 K. Fautouil 40 h. Sportsitz 20 h. 10 Prozent des Reinertragnisses zugunsten des Roten Kreuzes.

**NERVEN-SCHWACHE MÄNNER** fordern die Wiederkehr der geschwachten Kräfte durch **Evaton-Tabletten.** Verlangen Sie die ärztliche Gutachtensauskunft. **ST. MARKUS-APOTHEKE** Fabrik pharm. Spezialpräparate **Wien, III., Hauptstraße 130.** Goldene Medaille Wien 1912. Zu haben in allen Apotheken g. V.

Jedermann entzückt davon! **Taschen-Kino.** Apparat mit 50 Filmen in geschmackvoller Kassette **nur K 1'95** Extra-Film — Serie K 1'—... Bereits eine halbe Million in kurzer Zeit verkauft. Gegen Einsendung des Betrages und 70 Heller für Porto und Packung. Nachnahme 50 Heller mehr. Wiederverkäufer Rabatt **F. R. BERGMANN, WIEN, V/2, Kohlgrasse.**

**Billigste Preise!** **Winter-Ausrüstungsgegenstände!** **Fette Preise!**

Für **k. u. k. Kriegsmarine:** Flotten-Anzüge, Bord-Anzüge, Wintermäntel, Pelerinen, Schwarze Regenmäntel, Pelz-Bordjacken, Seebataillons-Uniformen

In jeder Größe lagernd. Tadellose Ausführung.

Für **Artillerie und Infanterie:** Feldgraue Blusen, Feldgraue Reithosen, Feldgraue Wintermäntel, Feldgraue Ueberblusen, Feldgraue Pelerinen, Regenmäntel, Regenhüte

Ledergamaschen, Wickelgamaschen, Kamelhaarwesten, Sweaters, Kamelhaarkosen, Leibwärmer, Pulswärmer, Kragenschoner, Brustwärmer, Schneehauben, Strümpfe, Kamelhaarsocken, Handschuhe, Schlafsäcke, Kamelhaardecken, Seidentrikotwäsche, Taschentücher.

Großes Lager in Wäsche, wie Hemden, Unterhosen, Krägen und Manschetten.

**IGNAZIO STEINER**

**Görz** Piazza Foro **POLA** Piazza Foro **Triest**